

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN,  
Stand 25.11.2015,  
der Firma Ambrosius Deutschland GmbH (nachfolgend  
kurz „Ambrosius“ genannt)**

**I. Geltungsbereich, Allgemeines**

- 1.) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Ambrosius und dem Besteller sowie für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte.
- 2.) Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Besteller sowie für zukünftige an ihn zu erbringende Lieferungen und Leistungen, ohne dass Ambrosius in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Ambrosius ist berechtigt, ihre Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Besteller nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist unter [www.ambrosius.de](http://www.ambrosius.de) abrufbar.
- 3.) Der Einbeziehung von Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers in das Vertragsverhältnis wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht auf das Vertragsverhältnis angewendet, es sei denn Ambrosius hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 4.) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn Ambrosius in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Bearbeitung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 5.) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller, einschließlich Nebenabrede, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor den Regelungen dieser Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit sie Inhalt eines schriftlichen Vertrages oder durch Ambrosius schriftlich bestätigt worden sind.
- 6.) Soweit im Einzelfall zwischen dem Besteller und Ambrosius die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) vereinbart wird, gehen deren Bestimmungen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor, soweit sie im Widerspruch zu Letzteren stehen.
- 7.) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber Ambrosius abgegeben werden, wie Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.) Ambrosius ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung über den Besteller erhaltenen Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu bearbeiten und zu speichern und durch Ambrosius beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.
- 9.) Die Abtretung von Forderungen gegen Ambrosius an Dritte ohne vorherige Zustimmung von Ambrosius ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

**II. Vertragsschluss**

- 1.) Verbindliche Aufträge bedürfen der Schriftform. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Ambrosius. Fernmündlich oder in sonstiger Weise erteilte Aufträge des Bestellers gelten aber auch dann als angenommen, wenn die Versendung oder die Aushändigung der Ware und der Rechnung erfolgt oder wenn Ambrosius mit der Erstellung des Liefergegenstandes beginnt.
- 2.) Das Schweigen von Ambrosius auf Bestellungen, Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 3.) Auf offensichtliche Fehler, wie Schreib- oder Rechenfehler, hat der Besteller Ambrosius zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 4.) Werden Angebote nach den Angaben des Bestellers und/oder den von der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausgearbeitet, ist Ambrosius nicht vertraglich zu deren Überprüfung verpflichtet. Erkennt Ambrosius dennoch die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erhaltenen Angaben und/oder Unterlagen, wird Ambrosius dies dem Besteller unverzüglich anzeigen.
- 5.) Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch Ambrosius. Dies gilt auch für eine

Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.

**III. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug, Zurückbehaltung**

- 1.) Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gelten die Preise der Ambrosius ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Kosten der Verpackung und des Versands inklusive öffentlicher Abgaben und Zölle werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Besteller zu tragen.
- 2.) Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Vertragsdurchführung aufgrund von Ambrosius nicht zu vertretenden Gründen, so ist Ambrosius berechtigt, den hierdurch entstehenden tatsächlichen Mehraufwand gegen einen entsprechenden Nachweis auf der Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bei Ambrosius oder einem für die Vertragserfüllung im erforderlichen Umfang eingesetzten Dritten gültigen Verrechnungssätze und Preise gesondert zu berechnen.
- 3.) Im Angebot bzw. Vertrag nicht enthaltene Leistungen, die auf Verlangen des Bestellers ausgeführt werden, sowie Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Bestellers, des Ausstellungsveranstalters, unverschuldete Transportverzögerungen, ungenügende Bodenbeschaffenheit, Verstoß gegen Regelungen des Veranstalters durch den Besteller, oder nicht termingerechte bzw. nicht fachgerechte Vorleistungen Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen des Bestellers sind, verursacht werden, sind vom Besteller zusätzlich zu vergüten.
- 4.) Ambrosius ist, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, berechtigt, Zwischen- bzw. Abschlagsrechnungen zu erteilen und entsprechende Teilzahlungen zu verlangen. Regelmäßig werden von der Auftragssumme 50% bei Auftragserteilung, 25% bei Projektbeginn bzw. dem Beginn der Erstellung des Vertragsgegenstandes und 25% bei der Abnahme bzw. Übergabe zur Zahlung fällig. Die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Mehr- oder Minderkosten erfolgt mit der Endabrechnung (Abschlussrechnung).
- 5.) Die Zahlung hat ausschließlich auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 6.) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Rechnungsbetrag mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Verzugszinsen werden nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet, die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens durch Ambrosius bleibt jedoch vorbehalten.
- 7.) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.
- 8.) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 9.) Alle Forderungen der Ambrosius werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel im Falle der Zahlungsverzuges, Wechselprotestes oder der Zahlungseinstellung des Bestellers sofort fällig. In allen genannten Fällen ist Ambrosius auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheit auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche der Ambrosius bleiben unberührt.

**IV. Lieferung, Lieferzeit, Gefahrübergang bei Versendung,**

- 1.) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, liefert Ambrosius ab Werk oder Lager (EXW INCOTERMS 2010).
- 2.) Bei Bereitstellung oder Buchung der Flächen oder Räume für die dem Vertrag zugrundeliegende Veranstaltung bzw. Ausstellung hat der Besteller diese Ambrosius und deren Mitarbeitern sowie Erfüllungsgehilfen im erforderlichen Umfang zugänglich zu machen, sowie Ambrosius alle Vorgaben und Beschränkungen des Veranstalters rechtzeitig und vollständig mitzuteilen.
- 3.) Ist für den Beginn der Ausführung bzw. die Fertigstellung keine ausdrückliche Fix-Lieferfrist vereinbart, so gilt der genannte Liefertermin nur annähernd.
- 4.) Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der Ambrosius als vereinbart.
- 5.) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der Ambrosius, nicht jedoch vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des

Auftrages. Der Beginn der von Ambrosius angegebenen Lieferzeit setzt außerdem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Lieferfristen gelten bei fristgerechter Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden der Ambrosius nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

6.) Die zwischen den Parteien vereinbarten Liefertermine einschließlich der Fix-Liefertermine und -fristen verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Besteller nach Vertragsschluss Änderungen oder Umstellungen der Ausführung und Planung verlangt oder durchführt. Gleiches gilt auch für von Ambrosius nicht zu vertretende Behinderungen, etwa durch verspätete Vorlage von erforderlichen Unterlagen oder Materialien des Bestellers, Änderungen bzw. Verschiebungen der Aufbauzeiten durch den Veranstalter, sowie auch in Fällen höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu einer schweren Beeinträchtigung des Betriebes und der Betriebsabläufe bei Ambrosius führen.

7.) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Ambrosius berechtigt, den ihr daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche der Ambrosius bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kauf- oder Liefersache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist, es sei denn der Besteller ist ein Verbraucher.

8.) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgen Versand und Transport auf Gefahr des Bestellers. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

9.) Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr mit Eintritt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Leistungen von Ambrosius gelten in diesem Fall mit der Zustellung der Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller als erfüllt.

10.) Für jedwede Transporte wird das Versandgut des Bestellers nur auf dessen ausdrückliche und schriftliche Aufforderung und auf dessen Kosten versichert.

11.) Der Besteller ist verpflichtet, Transportschäden Ambrosius unverzüglich zu melden und diese auf dem Frachtbrief der Spedition zu vermerken. Im Falle des Bahntransportes muss eine entsprechende Bescheinigung des Eisenbahnunternehmens vorgelegt werden.

12.) Soweit Gegenstände bzw. Exponate des Bestellers (mit-) befördert werden, gelten die vorstehenden Regelungen zum Transport und Gefahrübergang entsprechend.

13.) Zur Verwendung bei der Vertragsdurchführung vorgesehene Gegenstände des Bestellers müssen zum vereinbarten Termin frei Werk oder Montagestelle angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Gegenstände durch Ambrosius erfolgt unfrei ab Verwendungsort sowie auf Gefahr des Bestellers.

#### **V. Eigentumsvorbehalt**

1.) Von Ambrosius gelieferte oder erstellte Gegenstände bleiben deren Eigentum, bis alle gegenwärtigen Ansprüche gegen den Besteller, sowie alle künftigen, soweit sie mit den Gegenständen im Zusammenhang stehen, erfüllt sind.

2.) Ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Ambrosius ist der Besteller zur Weiterveräußerung der von Ambrosius gelieferten oder erstellten Gegenstände oder einer etwaigen Bearbeitung oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig hiervon tritt der Besteller seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung der von Ambrosius gelieferten oder erstellten Gegenstände schon jetzt an Ambrosius ab. Ambrosius nimmt diese Abtretung an.

#### **VI. Abnahme, Übergabe**

1.) Die Abnahme bzw. bei einer Anwendung von Kauf- oder Mietrecht die Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach der Fertigstellung. Der Besteller verpflichtet sich, an einer Abnahme selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.

2.) Der Besteller erkennt ausdrücklich an, dass in besonderen Fällen auch ein Abnahmetermin eine Stunde vor Messebeginn nicht unangemessen ist.

3.) Der Abnahmetermin wird von Ambrosius gemäß der Fertigstellungsplanung festgelegt und dem Besteller mitgeteilt. Ambrosius ist berechtigt, dem Besteller die Kosten einer eventuellen von diesem oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretende Wartezeit zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4.) Eventuell noch ausstehende kleinere Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden von Ambrosius schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen solche Teilleistungen oder Mängel den Besteller nicht zur Verweigerung der Abnahme. Zahlungseinbehalte des Bestellers sind nur anteilig zulässig.

5.) Hat der Besteller den Vertragsgegenstand oder einen Teil desselben ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der ersten Benutzungshandlung als erfolgt.

6.) Sofern dem Besteller Leistungen von Ambrosius mietweise überlassen werden, so hat auf Verlangen von Ambrosius unmittelbar nach der Beendigung des Mietzeitraums eine förmliche Übergabe derselben zu erfolgen.

#### **VII. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung**

1.) Soweit auf das Vertragsverhältnis Kaufrecht anzuwenden und der Besteller Vollkaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB ist, setzen dessen Gewährleistungsrechte voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2.) Die Gewährleistung richtet sich abhängig von dem Vertragstyp nach den gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag oder den Kaufvertrag, im Falle der mietweisen Überlassung nach den mietrechtlichen Regelungen, soweit nachfolgend oder im jeweiligen Vertrag keine abweichenden Regelungen bestimmt sind.

3.) Soweit der Besteller kein Verbraucher ist, verjähren Mängelansprüche für Leistungen aus Kauf- oder Werklieferungsverträgen in zwölf Monaten nach erfolgter Ablieferung der von Ambrosius gelieferten Ware bei dem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Ambrosius beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Soweit der Besteller Verbraucher ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

4.) Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung der Ambrosius einzuholen.

5.) Sollte trotz aller Sorgfalt die aufgrund eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird Ambrosius die Ware bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1.) bis 3.) nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Der Besteller hat der Ambrosius stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

6.) Schlägt die Nacherfüllung gemäß vorstehender Ziffer 4.) fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7.) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Ambrosius gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es

sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.) Rückgriffsprüche des Bestellers gegen Ambrosius bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffspruchs des Bestellers gegen Ambrosius gelten ferner die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 7.) entsprechend.

10.) Sofern der Besteller kein Verbraucher ist, haftet Ambrosius im Falle der leichten Fahrlässigkeit nur bis maximal in Höhe von bis zu fünf Prozent des mit ihr vereinbarten Kaufpreises.

11.) Mängel- und Schadensersatzansprüche gegen Ambrosius für von Fremdbetrieben im Namen des Bestellers ausgeführten Leistungen und Lieferungen sind ausgeschlossen, es sei denn, Ambrosius hat bei der Auswahl der Fremdbetriebe seine Sorgfaltspflicht verletzt.

12.) Ambrosius haftet nicht für das Gut oder die Gegenstände des Ausstellers, es sei denn, eine Verwahrung wurde schriftlich vereinbart. In diesem Fall haftet Ambrosius nur in Höhe der Versicherungsleistung, soweit Ambrosius oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

13.) Beschränkt sich der Auftrag auf die Planung oder Entwürfe, so steht Ambrosius nur dafür ein, dass sie selbst in der Lage ist, die Planungen bzw. Entwürfe umzusetzen und zu realisieren. Weitergehende Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

14.) Der Besteller haftet Ambrosius für alle während der Zeit der Überlassung entstandenen Schäden an ihm leih- oder mietweise überlassenen Gegenständen.

#### **VIII. Kündigung, Stornierung**

1.) Im Falle der Kündigung bzw. Stornierung des Vertrages durch den Besteller hat Ambrosius Anspruch auf 100% der vereinbarten Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Leistungen. Für die zum Kündigungszeitpunkt nicht erbrachten Leistungen aus dem gekündigten Vertrag erhält Ambrosius nach Abzug von 40% der dafür vereinbarten Vergütung als ersparte Aufwendung einen Anspruch auf 60% der vereinbarten Vergütung, es sei denn, der Besteller weist nach, dass Ambrosius höhere Aufwendungen erspart geblieben sind.

2.) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch Ambrosius sowie des Rücktritts aus vom Besteller zu vertretenden Gründen gilt die vorstehende Regelung aus Ziffer 1.) entsprechend.

#### **IX. Schutz- und Nutzungsrechte, Referenzen**

1.) Der Besteller erhält an den vertragsgemäßen Leistungen der Ambrosius nur ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ausschließlich im Rahmen des zugrundeliegenden Auftrages und nur in dem Umfang, der zur Nutzung der vertraglichen Leistungen zu dem vertraglich vereinbarten Zweck durch ihn erforderlich ist.

2.) Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Konzeptbeschreibungen, Ausstellungs- und Veranstaltungskonzepte einschließlich deren Beschreibungen und Darstellungen bleiben mit allen Rechten Eigentum von Ambrosius, und zwar auch dann, wenn sie dem Besteller übergeben werden. Sie sind dem Besteller dann im Sinne des § 18 UWG anvertraut. Die vorgenannten Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Ambrosius erteilt hierzu eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Soweit Ambrosius das Angebot des Bestellers nicht innerhalb von zwei Wochen annimmt, sind diese Unterlagen an Ambrosius zurückzusenden.

3.) Eine Übertragung von Nutzungsrechten über diejenigen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, hinaus und unabhängig von dem Bestehen von Sonderschutzrechten, wie z. B. Urheberrechte, bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Der Besteller wird jede andere Verwertung wie z. B. die Vervielfältigung und Verbreitung, den Nachbau oder die Weitergabe an Dritte unterlassen, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

4.) Soweit der Besteller Ausstellungen oder Veranstaltungen durchführt, die im Wesentlichen mit den Planungen und Konzepten von Ambrosius übereinstimmen, besteht die Vermutung, dass er damit gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt, es sei denn, der Besteller erbringt den gegenteiligen Nachweis.

5.) Im Falle eines Verstoßes des Bestellers gegen die vorstehenden Verpflichtungen aus Ziffer 1.) erhält Ambrosius mindestens eine n Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung der Planungs-, Entwurfs- und

Konzeptionsleistungen, deren Höhe sich nach der entsprechenden Bestellung des Bestellers richtet, oder in Ermangelung einer solchen Bestellung nach den Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten (HOAI). Weitergehende Schadensersatzansprüche von Ambrosius bleiben hiervon unberührt.

6.) Im Falle einer mietweisen Überlassung von Leistungen bzw. Leistungsergebnissen schuldet der Besteller im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen aus Ziffer 1.), insbesondere im Falle eines Nachbaus, Ambrosius einen zusätzlichen Schadensersatz in Höhe von 80% des für die Angebotszeit vereinbarten Mietpreises. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren der Ambrosius entstandenen Schadens unbenommen.

7.) Soweit der Besteller Ambrosius Materialien oder Unterlagen zur Durchführung des Vertrages bzw. zur Herstellung und Lieferung unter deren Verwendung übergibt, garantiert er Ambrosius, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Ambrosius ist nicht verpflichtet, das Vorliegen oder eine Verletzung solcher Schutzrechte zu prüfen. Der Besteller wird Ambrosius von sämtlichen wegen solcher Schutzrechtsverpflichtungen geltend gemachten Ansprüchen Dritter einschließlich der entstehenden Rechtsverfolgungskosten sofort freistellen.

8.) Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung Pressemitteilungen herauszugeben bzw. diesen und den Vertragsgegenstand als Referenz zu nutzen und anzugeben. Ambrosius ist von dem Besteller in dessen Veröffentlichungen jeglicher Art auf Verlangen als Urheber und Hersteller namentlich zu benennen. Schutzrechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

9.) Ambrosius ist berechtigt, die Herstellung bzw. Produktion auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video-, Film- und Tonaufnahmen sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken ohne räumliche, sachliche oder zeitliche Beschränkung zu verbreiten und zu veröffentlichen.

#### **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1.) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Sitz von Ambrosius.

2.) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist der Sitz der Ambrosius, wenn der Besteller Vollkaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder keinen Wohnsitz in Deutschland unterhält. Ambrosius ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- oder der Zahlungsverpflichtung zu erheben.

3.) Für diese Verkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Ambrosius und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.